

	
<p>PRESSESPRECHER Dirk Hundertmark Landeshaus, 24105 Kiel Telefon 0431-988-1440 Telefax 0431-988-1444 E-mail: info@cdu.ltsh.de Internet: http://www.cdu.ltsh.de</p>	<p>PRESSESPRECHERIN Petra Bräutigam Landeshaus Postfach 7121, 24171 Kiel Tel: 0431/ 988-1305/1307 Fax: 0431/ 988-1308 E-Mail: pressestelle@spd.ltsh.de Internet: www.spd.ltsh.de</p>

Kiel, 27. September 2006

Johannes Callsen (CDU) und Peter Eichstädt (SPD): CDU und SPD beschleunigen Ladenöffnungszeitengesetz – eigenen Gesetzentwurf eingebracht

Zum Ladenöffnungszeitengesetz erklärten der wirtschaftspolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Johannes Callsen, und der sozialpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Peter Eichstädt:

Mit einem eigenen Entwurf für ein Ladenöffnungszeitengesetz, das wir in die nächste Sitzung des Landtages einbringen werden, wollen die Fraktionen von CDU und SPD die Umsetzung der neuen Ladenöffnungszeiten in Schleswig-Holstein beschleunigen. Damit wollen wir erreichen, dass schon das diesjährige Weihnachtsgeschäft nach den neuen Regeln ablaufen kann.

Kernelemente des Gesetzentwurfs von CDU und SPD sind die Freigabe sämtlicher Ladenöffnungszeiten von Montag bis Sonnabend, wie wir es im Koalitionsvertrag vereinbart haben. Den Unternehmen wird damit ermöglicht, selbst zu bestimmen, wann sie an Werktagen öffnen möchten. Es bleibt bei der Beibehaltung des bestehenden Schutzes der Sonn- und Feiertage, an denen die Geschäfte grundsätzlich geschlossen sein müssen.

Erhalten bleibt die bisherige Möglichkeit, nach der so genannten Bäderregelung in Kur- und Erholungsorten auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober mit Ausnahme des Karfreitags und des ersten Weihnachtstages die Geschäfte zu öffnen. Damit tragen wir den besonderen Bedürfnissen dieser vom Tourismus geprägten Orte Rechnung und sichern die Wettbewerbsposition der schleswig-holsteinischen Tourismusorte gegenüber anderen Urlaubsregionen.

Abweichend vom grundsätzlichen Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen zeitlich begrenzt geöffnet sein. Der „verkaufsoffene Sonntag“ hat sich aus Sicht des Einzelhandels als Marketing-Instrument erwiesen, das im bisherigen Umfang erhalten bleiben müsse. Wir haben daher diese bisherige Regelung fortgeschrieben, halten eine Ausweitung allerdings nicht für notwendig. Als verkaufsoffene Sonntage dürfen außerdem zur Öffnung von Verkaufsstellen nicht zugelassen werden der Karfreitag, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, die Adventssonntage, die Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 24. Dezember. Damit tragen wir der besonderen Bedeutung dieser Feiertage Rechnung.

Wir sind der Überzeugung, hiermit eine praktikable Regelung für die Ladenöffnungszeiten in Schleswig-Holstein gefunden zu haben und werden uns für eine zügige Umsetzung einsetzen.